bie Wergleiche erleichtern murbe. Ich muß ermahnen, daß bas aller Erfahrung widerftreitet. Ich beziehe mich barauf und es werden mir Alle beipflichten, die da praftiziren, und auch die Richter, vor benen die Sachen verhandelt werben bag es weit fchwieriger ift, eine Sache zu vergleichen, wenn bie Parteien allein kommen, als wenn fie Rechtsbeiftanbe Muf bem Lande ift es allerbings mahr, bag ber mitbringen. Landmann feinem Rechtsfreunde oft ein hoberes Bertrauen fchenft, als bem Richter. Uebrigens ift es nur ein neues onus, welches ben Abvokaten aufgeburdet wird, ein commodum ift es gewiß nicht. Ueberhaupt ift auf die Abvokaten im Staate vielseitig nicht auf's freundlichste geschaut worden. Ich will nur einige ber Unbilben ermabnen. Es ift Diemandem eingefallen, eine Zare ju machen, bem Goneiber fur einen Rock, bem Schuhmacher fur ein Paar Stiefel. Aber tarirt werden bie Rlagen in geringfügigen Rechtsfachen, fie mogen ftart ober nicht ftart fein; bas wird Alles über einen Schnitt gemacht. Mun aber noch årger ift es, bag man ben Udvokaten auch noch verpflichtet, Rechtsfachen umfonft gu fuhren - eine noch gro-Bere Ungerechtigkeit, die geschieht; aber ber Advokat hat auch bie Freude, daß er die Berlage und die Ropialien aus feinem Beutel bezahlt; Gebuhren befommt er fo nicht. Man ift aber noch weiter gegangen. Es ift mir ein merkwurdiger Fall vorgekommen. Es hat namlich bas geehrte Finanzcolle= gium - für gut befunden, eine Inftruktion gu erlaffen, (im Druck ift fie nicht erschienen) über die Berbindlichkeit des Fisfus wegen Bezahlung ber Untersuchungskoften. Es hat für gut befunden, folgende Bestimmung ju geben: bag, wenn Defensionen geführt murben auf Abwendung der Spezialinquifition, biefe ber Abvokat umfonft machen und bie Berlage und Ropialien aus feinem Beutel bezahlen muffe. Noch weiter ift man in ber neuften Beit gegangen. Ich will nur eine fleine Reihe von Un bilden aufftellen, die man ben Abvotaten im gande anfinnt. Es ift vorgefommen, bag man eine fernerweite Bertheidigung gestattet, aber man bezahlt Richts. Ber foll es auch bezahlen. Wer fie braucht, hat Nichts, und ber Udvokat hat bas Wergnugen, ben Rechtsschutz auf seine Roften gu liefern. Wenn ich nun noch in ber Stanbeversammlung hore, bag man die Udvokaten fur Diejenigen halt, die Seiten bes Beklagten. bie Bergleiche hindern, und es fur eine Wohlthat anfieht, die Abvokaten auszuscheiben, so muß ich gestehn, bas ift zu weit gegangen!

Biceprafibent D. Saafe: Die Rebe scheint gegen mich gerichtet gu fein; ich habe aber nicht und niemals in biefem Sinne gesprochen. Ich beziehe mich auf meine frubern Meu-Berungen bei Berathung diefes Gefetes. Roch will ich in Bezug auf bas, mas ein anberes Mitglieb fprach, um bie in bem Gefet abgeschnittene Roftenrestitution in folches wieber einzuführen, erwähnen, bag bei uns in ben meiften Sallen bie Compensation eintritt und faktisch die Regel bildet; nur als Musnahme ftellen fich die Falle dar, wo auf die Roftenrestitution erfannt wird. Ueberbem werben die Sachwalter Dichts einbu. Ben; benn wer fie consulirt, wird fie auch bezahlen muffen. In ber Regel werden Diejenigen, die wegen bergleichen gang geringfügiger Gegenftande, von benen biefes Gefet handelt, gefordert werden, Urme fein, und die Ungelegenheiten felbft gang einfach und nicht verwickelt. Sart wurde es nun fein, wenn ein Urmer in einer folden einfachen Sache auch die Ros ften bezahlen mußte für feinen Gegner, ber vielleicht aus Bequemlichkeit einen Sachwalter abschickt, um bie Sache vorzubringen.

Abg. D. Schrober Daß die Kosten = Compensation die Regel sei, dem muß ich doch widersprechen. Ich weise nur auf die bekannte Stelle der erläuterten Prozesordnung hin, wo es heißt: "die Kosten sollen nicht leichtlich compensirt werden".

Abg. D. v. Mayer: Der Herr Vicepräsident legt barauf einen Werth, daß auf diese Weise die Bequemlichkeit dessen bez günstigt würde, der zu erscheinen nicht Lust hätte. Wie ich das Amendement auffasse und es von Auswärtigen und Abs wesenden verstehe, ist von Bequemlichkeit nicht die Nede. Für den Armen ist es auch kein Druck; denn er bezahlt die Kossen nicht, wenn er nicht zur Kostenrestitution überhaupt verurtheilt wird. Dies ist aber nur seine Schuld, weil er ohne Grund prozessirt und nach erhaltenem Bestellzettel selbst immer noch Zeit hat, zu zahlen oder die Güte zu versuchen, und es nur nicht die zum Termin kommen zu lassen braucht. Die Bezquemlichkeit ist also nicht auf Seiten des Klägers, sondern auf Seiten des Beklagten.

(Befdlus folgt.)